

Einjähriger Ackerrandstreifen

Voraussetzungen/Bedingungen:

- Für alle Kulturen geeignet, ideal bei Getreideanbau
- Streifen im Acker und entlang von Wegen möglich

Saatgut:

- Mischung einjähriger Ackerwildpflanzen (z.B. Mohn, Kornblume) und Kulturpflanzen (z.B. Dill, Phacelia)

Aussaat:

- im April
- 1-2 g/m²
- feinkrümeliges Saatbett
- oberflächlich einsäen und anwalzen
- Empfehlung: 5 m breiter Blühstreifen

Pflege:

- kein PSM Einsatz im Bereich der Blütmischung

Dauer:

- keine Vorgaben
- Einjährige Kultur

Förderung:

- Bei Bestellung über den LEV und Verwendung der „LEV-Mischung“ wird das Saatgut bezuschusst (s. Ansprechpartner)
- keine weitere Förderung



Biogas-Wildpflanzen-Mischung „Biomasseanbau mit ökologischem Nutzen“

Voraussetzungen/Bedingungen:

Mit Saatgutförderung durch AG Wildpflanzen-Biogas Kißlegg:

- mind. 0,5 ha
- unkrautfreier Acker



Ohne Saatgutförderung:

- keine Auflagen

Saatgut:

- Mischung ein-, über- und mehrjähriger Arten (BG70) oder Mischung über- und mehrjähriger Arten (BG90)

Aussaat:

- Mitte April bis Ende Mai
- 1-2 g/m²
- feinkrümeliges Saatbett
- oberflächlich einsäen und anwalzen

Pflege:

- keine Bodenbearbeitung ab dem 2. Jahr
- Düngung möglich
- Ernte mit gewöhnlichem Feldhäcksler
- kein PSM Einsatz

Dauer:

- Keine gesetzlichen Vorgaben
- Dauerkultur für ca. 5 Jahre

Förderung:

- Saatgut kann über AG Wildpflanzen-Biogas Kißlegg kostenlos bezogen werden (s. Ansprechpartner)
- keine weitere Förderung, aber jährliche Ernte

FAKT „Brachebegrünung mit Blütmischungen“

E2.1 ohne ÖVF-Anrechnung
E2.2 mit ÖVF-Anrechnung

Voraussetzungen/Bedingungen:

- in Baden-Württemberg
- Antragstellung bis 15.05. über Gemeinsamer Antrag

Saatgut:

- vorgegebene Mischung ein- und überjähriger Arten („NaturPlus FAKT M1/M2/M3“)

Aussaat:

- überjährig bis 15.09.
- einjährig bis 15.05.
- mind. 5 m breit (Blühstreifen) oder als Blühfläche
- Min. 1,5 g/m²
- feinkrümeliges Saatbett
- oberflächlich einsäen und anwalzen



Pflege:

- Mulchen/Einarbeiten nicht vor Ende November (bis zum 15.05. eingesät) bzw. ab September (bis zum 15.09. des Vorjahres eingesät) bei Anbau Winterkultur
- bei E2.2 und nachfolgender Sommerkultur nicht vor 01.01. des Folgejahres einarbeiten
- kein PSM- und Düngemiteinsatz

Dauer:

- 5 Jahre, jedoch dürfen Flächen wechseln

Förderung:

- mit ÖVF-Anrechnung: 330 €/ha
- ohne ÖVF-Anrechnung: 710 €/ha (max. 7 ha)

Landschaftspflegerichtlinie (LPR) „Ackerrandstreifen“

Voraussetzungen/Bedingungen:

- Fläche innerhalb Gebietskulisse
 - Naturschutzgebiet
 - Fauna-Flora-Habitat
 - Biotop
- einmalige Vertragserstellung in Zusammenarbeit mit LEV bis Mitte Februar
- jährliche Antragsstellung bis 15.05. über Gemeinsamer Antrag

Saatgut:

- Vorgegebene Mischung ein- und mehrjähriger Arten z.B. „Blühbrachemischung RV niederwüchsig“
- kann über LEV bestellt werden

Aussaat:

- Im April
- 1-2 g/m²

Pflege:

- flexibel, z.B. ab zweitem Vertragsjahr im Herbst 50% der Fläche mulchen
- kein PSM- und Düngemiteinsatz

Dauer:

- 5 Jahre auf gleicher Fläche

Förderung:

- bis 1030 €/ha inkl. Artenschutzzuschlag
- nicht kombinierbar mit FAKT

Anmerkung:

- Wenn ökologische Voraussetzungen erfüllt sind, kann der ganze Acker integriert werden „extensive Ackerbewirtschaftung“